

Feuerwerkskörper der Klasse T1 dürfen das ganze Jahr über an Personen über 18 Jahren abgegeben und von diesen ausschließlich zu technischen Zwecken im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fotoproduktionen sowie Musik- und Showveranstaltungen auch verwendet werden.

Für das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse T1 ist bei der Gewerbeaufsicht / dem Amt für Arbeitsschutz eine Anzeige gem. § 23 Absätze 4 und 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz zwei Wochen vorher zu erstatten. Die Anzeige muss enthalten: Name und Anschrift der verantwortlichen Person, Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerkes, Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Anlagen, Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Effekte in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Für die Erprobung ist die Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung vor Besuchern zusätzlich die Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle einzuholen.

Bei bestimmten Gegenständen ist der Nachweis zur Verwendung im gewerblichen Bereich erforderlich.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Gegenstand bzw. der Packung!